

Man darf nicht übersehen, daß der Schutz durch das Herzogshaus für Weiler-Bettnach auch von Vorteil sein konnte. Abt Guido wurde 1353 aus nicht näher bekannten Gründen von *Sire Arnouls de Homberch* gefangengenommen. Dagegen intervenierte Maria von Blois, die Witwe Herzog Rudolfs als Vormund Johanns I. Sie verwies darauf, der Abt stehe *sous la garde spéciale de la duchesse*<sup>89</sup> und forderte die sofortige Freilassung. Nachdem diese erfolgt war, erklärte sie, auf eine Bestrafung zu verzichten.

Der nächste Beleg stammt bereits aus dem 15. Jh. Unter Abt Johannes von Gerbéviller<sup>90</sup> erlebte Weiler-Bettnach besonders in den Jahren 1425-27 eine turbulente Zeit. Der Konvent beschloß offenbar seine Absetzung und wählte Simon von Montigny, einen Mönch aus Pontiffroy, zum neuen Abt. Das Generalkapitel kassierte jedoch 1425 die Wahl, die von Simon bereits angenommen worden war, und schickte ihn in sein Metzger Kloster zurück<sup>91</sup>. Dies lag wohl an seiner Person, denn die Berechtigung der Absetzung billigte ein anderer Beschluß im gleichen Jahr dem Konvent mit der Begründung zu, daß sonst in Kürze der geistliche wie weltliche Ruin des Klosters drohe<sup>92</sup>. Die Entscheidung über den Verbleib behielt aber das Generalkapitel - und dies ist außergewöhnlich - dem Herzog von Lothringen vor *ob ipsius contemplationem*. Wenn er an Abt Johannes festhalten wolle, stelle das Generalkapitel die eigenen Bedenken zurück. Wenn er jedoch mit der Absetzung einverstanden sei, solle er selbst einen Mönch oder Abt des Ordens auswählen, ihn zum Abt ernennen und in Weiler-Bettnach in sein Amt einsetzen unter Beachtung der Regularien von Papst und Orden - was immer das hier noch heißen mag. Abschließend erbat die Äbteversammlung seine Entschuldigung für das Vorgehen Morimonds in dieser prekären Situation.

Das Recht der freien Abtswahl als wesentlichstes Merkmal der klösterlichen Selbstverwaltung und unabdingbarer Bestandteil der Ordensverfassung existierte in Weiler-Bettnach schon in der ersten Hälfte des 15. Jh. nicht mehr uneingeschränkt. Der Formulierung des zuletzt zitierten Beschlusses des Generalkapitels kann man entnehmen, daß der Herzog von Lothringen schon bei der Erhebung des Johannes zum Abt nicht unbeteiligt war. Zwei Urkunden vom 2. und 23. März 1428 verdeutlichen ein weiteres Mal die Abhängigkeit dieses Abtes vom Herzog<sup>93</sup>. Während des "Apfelkrieges", in dem sich die Stadt Metz und der Herzog von Lothringen gegenüberstanden<sup>94</sup>, geriet Abt Johannes - und offenbar nur sekundär das Kloster selbst -

---

<sup>89</sup> ADM 18 J 25.

<sup>90</sup> Nach den Abtslisten von 1414-30 Abt.

<sup>91</sup> CANIVEZ IV, S. 291 (1425,35).

<sup>92</sup> CANIVEZ IV, S. 293f. (1425,52): *potuisse rationabiliter et debuisse ac posse deponi...ne si dictus frater Ioannes in dicto monasterio maneat abbas, ad extremæ desolationis ruinam spiritualem et temporalem in brevi deveniat ipsum Villeriense monasterium, quod vertat Omnipotens...*

<sup>93</sup> HMB V, Preuves, S. 56-58 (zu korrigieren in 1428) und S. 65f. Vgl. BUR, S. 388f., zu ähnlicher Einflußnahme durch die Grafen der Champagne.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu FRIDRICI, S. 215-237. Daß der Krieg an Weiler-Bettnach nicht spurlos vorüberging, belegt die Notiz bei PHILIPPE DE VIGNEULLES: *Chronique*, Bd. II, S. 207, zum Jahre 1429: